

Stand: 1.12.2020

## Übersicht: Förderprogramm "Emissionsarme Mobilität" über PROGRES.NRW (gültig ab 1. Dezember 2020)

Fördergegenstand		Antragsberechtigte und Förderumfang		
		Kommunen und kommunale Betriebe <sup>1)</sup>	Natürliche Personen	Juristische Personen <sup>2)</sup>
6.1	Umsetzungberatung und -konzepte	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 24.000 Euro	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 15.000 Euro <sup>3)</sup>	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 15.000 Euro <sup>4)</sup>
6.2	Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur <sup>6)7)8)</sup>	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 1.600 Euro (Wallbox) bzw. 4.800 Euro (Ladesäule), jeweils pro Ladepunkt		50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 1.000 Euro (Wallbox) bzw. 3.000 Euro (Ladesäule), jeweils pro Ladepunkt <sup>5)</sup>
6.2	Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur <sup>7)8)</sup>	siehe Juristische Personen und Hinweis <sup>2)</sup>		50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 5.000 Euro pro Ladepunkt
6.3	Batterieelektrische Fahrzeuge <sup>9)</sup>	40 Prozent der Anschaffungskosten, max. 30.000 Euro		8.000 Euro für die Klasse N1 (von 2,3 t bis 3,5 t) 8.000 Euro für die Klasse N2 (größer 3,5 bis 7,49 t) <sup>10)</sup>
6.3	Brennstoffzellenfahrzeuge <sup>9)</sup>	60 Prozent der Anschaffungskosten, max. 60.000 Euro		8.000 Euro für die Klasse N1 (von 2,3 t bis 3,5 t) 8.000 Euro für die Klasse N2 (größer 3,5 bis 7,49 t) <sup>10)</sup>
6.4	Elektro-Lastenfahräder	60 Prozent der Anschaffungskosten, max. 4.200 Euro		30 Prozent der Anschaffungskosten, max. 2.100 Euro <sup>10)</sup>
6.5	Konzepte, Studien und Analysen	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben		50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben

1) Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Kirchen, kommunale Zweckverbände und kommunale Betriebe aus Nordrhein-Westfalen, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

2) Auch: Städte, Gemeinden, Kreise oder Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen sowie kommunale Betriebe, sofern diese wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben

3) Nur: - Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten

4) Nur: - Wohnungseigentümergeinschaften sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten

- Besitzerinnen und Besitzer von mindestens fünf gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen

- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit mindestens fünf Kraftfahrzeugstellplätzen für Beschäftigte

5) Bei Überschreitung der De-minimis-Behilfen nach Nr. 5.5a reduziert sich die Förderquote auf 40 Prozent, basierend auf entsprechenden AGVO-Bestimmungen

6) Für steuerbare nicht öffentliche Ladepunkte erhöht sich die Förderhöchstgrenze je Ladepunkt um 1.500 Euro. Steuerbare Ladepunkte sind Ladepunkte, die über eine Datenübertragungsschnittstelle und ein zur Ansteuerung erforderliches Kommunikationsprotokoll verfügen.

7) 500 Euro Bonus für Ladepunkte, die zumindest teilweise mit vor Ort eigenerzeugtem Strom aus einer neu errichteten Erneuerbare-Energien-Anlage betrieben werden. Die Anlage muss eine Nennleistung von mind. 2 Kilowatt je Ladepunkt aufweisen.

8) 200 Euro Bonus je Kilowattstunde (kWh) Speicherkapazität für Ladeinfrastruktur, die über einen neu errichteten stationären Batteriespeicher mit regenerativem Strom versorgt wird. Nur in Kombination mit einer neu errichteten Erneuerbare-Energien-Anlage. Bonus für den Batteriespeicher wird max. bis zu einer Kapazität gewährt, die in Kilowattstunden doppelt so groß ist, wie die Nennleistung der verbundenen Erneuerbaren-Energien-Anlage in Kilowatt. Maximal wird eine Kapazität von 30 kWh pro Ladepunkt gefördert.

9) Die Förderung für das Leasing bzw. die Langzeitmiete von Fahrzeugen erfolgt als Zuschuss maximal bis zur Höhe der im Leasing-bzw. Mietvertrag festgelegten Anzahlung. Beträgt die Haltedauer weniger als fünf Jahre verringert sich die maximale Förderhöhe anteilig.

10) Auch Personengesellschaften und natürliche Personen als Freiberufler und als Gewerbetreibende